

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche
Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte
Nachhaltigkeitsinformationen

der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.), Hamburg,
für das Werk Pinneberg, Am Hafen 83, 25421 Pinneberg

für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Anlagenverzeichnis

Geprüfter Nachhaltigkeitsbericht 2024 der
Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.)
für das Werk Pinneberg
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Anlage I

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage II

- 1 -

An die Geschäftsführung der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.), Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben die mit einem "✓" gekennzeichneten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2024 der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.) für das Werk Pinneberg, Am Hafen 83, 25421 Pinneberg, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 (im Folgenden "Bericht") einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit Symbol "✓" gekennzeichneten Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.) sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Übereinstimmung mit den in den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative genannten Grundsätzen (im Folgenden: "GRI-Kriterien") sowie für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den Entwurf eines *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)*, die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Boards (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

-/-

- 2 -

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die mit einem "✓" gekennzeichneten Angaben im Bericht abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): "Assurance Engagement other than Audits or Reviews of Historical Financial Information", herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem "✓" gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für das Werk Pinneberg, Am Hafen 83, 25421 Pinneberg, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei der Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über ausgewählte Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht unter Zugrundelegung der GRI-Kriterien
- analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Abgleich von Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahresabschluss und Lagebericht
- Beurteilung der Darstellung der ausgewählten Angaben zur Nachhaltigkeitsleistung
- zeitliche Einteilung der durchgeführten Prüfungshandlungen
- Standortbesichtigung Werk Pinneberg
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente

-/-

- 3 -

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem " ✓ " gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für das Werk Pinnerberg, Am Hafen 83, 25421 Pinneberg, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf der Grundlage des mit der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.), Hamburg geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.), Hamburg, durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.), Hamburg, über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.), Hamburg, gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Haftung.

Hamburg, den 14. Mai 2025

Hanseatische Treuhand Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Randi Gräfin von der Schulenburg
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Nachhaltigkeitsbericht 2024



Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.)

für das Werk Pinneberg, Am Hafen 83, 25421 Pinneberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Firmengeschichte.....	3
Mensch und Umwelt	4
Die jährlichen Leistungsdaten (KPIs)	6
1.Eingesetzte Materialien	6
2.Wiederverwertete Produkte	7
3.Energieverbrauch.....	7
4.Nutzung von Trinkwasser.....	8
5.Förderung der Gesundheit.....	9
Fazit.....	10

Vorwort / Firmengeschichte

Wir als Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.) blicken auf eine über 100-jährige Unternehmensgeschichte zurück. Als unabhängiges Familienunternehmen beliefern wir seit 1920 in dritter Generation Bauunternehmen mit Baustoffen. Durch kontinuierliche Erweiterung unseres Portfolios, regelmäßige Modernisierung unserer vier leistungsfähigen Transportbetonwerke in Hamburg (Billstr. 59 – 65 (zugleich auch Firmen-Hauptsitz) und Rahlau 59, Pinneberg und Schwerin und stetige Erweiterung unserer Anzahl an Mitarbeitenden, sind wir in der Lage, die Wünsche und Anforderungen unserer Kunden im höchsten Maße zu erfüllen.

Dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichten wir uns als mittelständisches Unternehmen der Beton-Industrie und integrieren ihn mit in unser verantwortungsvolles, unternehmerisches und zielorientiertes Handeln. Sowohl mit der in 2024, im Rahmen des **Concrete Sustainability Council (CSC)** als auch durch die Veröffentlichung dieses Nachhaltigkeitsberichts, unter Berücksichtigung der **Global Reporting Initiative (GRI)**, angestrebten Gold-Zertifizierung wollen wir unsere Bestrebungen diesbezüglich intensivieren.

Unsere im Unternehmen gelebte, transparente Vorgehensweise in Bezug auf ökologische, soziale und ökonomische Aspekte, entlang der gesamten Wertschöpfungskette für das Endprodukt Transportbeton bringen wir zunehmend zum Ausdruck. Zudem sollen Aspekte eines umweltbewussten, strategischen Denkens und Handelns im Umgang mit personellen, natürlichen und technischen Ressourcen unterstrichen werden.

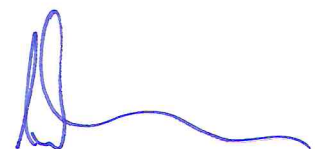
Unser Ziel: Noch umsichtiger, emissionsbewusster und somit nachhaltiger agieren! Durch den gezielten Einsatz von rezyklierten Gesteinskörnungen, der Aufbereitung von Brauchwasser, der Verwendung klinker-armer Zemente sowie der Einbeziehung regionaler Partner und Lieferanten in die Wertschöpfungskette unseres Betons, werden auch wir zur Klimaneutralität beitragen.



Bernd Lebbin (GF)



Wolf v. Madeyski (GF)



Stefan v. Madeyski (GF)

Mensch und Umwelt

Die Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.) ist weiterhin bestrebt, ihre Werke in Hamburg, Pinneberg und Schwerin nachhaltig in die Zukunft zu führen. Unsere Richtlinien bringen zum Ausdruck, dass wir uns jeglichen Ungerechtigkeiten sowie Diskriminierungen von vornherein entgegenstellen.

Die Richtlinien gegen unethische Geschäftspraktiken und Korruption sowie jene zur Einhaltung von Menschenrechten spielen hierbei eine führende Rolle. Alle Richtlinien beziehen sich auf das Gesamtunternehmen, mit all seinen Werken sowie auf die Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern.

Alle agierenden Beteiligten werden mit in die Verantwortung genommen, um Umweltauswirkungen zu minimieren.

Alle im Unternehmens-System Mitwirkenden werden in Hinsicht auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte analysiert und ggfs. auf Optimierungen aufmerksam gemacht, oder sogar ermahnt, um diese dann, in einem vorgegebenen, straffen Zeitrahmen, umzusetzen oder zu unterlassen.

Außerdem ist die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Standards für uns selbstverständlich. Eine Kontrolle findet regelmäßig statt. Des Weiteren achten wir darauf, dass nötige Maßnahmen unternommen werden, um Menschenrechte zu wahren.

Die Sicherheit unserer Mitarbeiter auf unserem Gelände und auf unseren Baustellen sowie die unserer Kunden, Lieferanten und Besucher ist für die Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.) sehr wichtig. Maßnahmen zur Unfallprävention werden stetig forciert und aktiv kommuniziert sowie aktualisiert.

Zusätzlich zu unseren oben genannten Bemühungen wurde ein Instrument implementiert, um gegen Korruption vorzugehen. Hierzu haben wir auf unserer Website eine Kontaktmöglichkeit zum Feedback- und Beschwerdeverfahren eingerichtet, bei dem Anregungen oder Beschwerden von der Kommune, unseren Mitarbeitenden und / oder Kunden erfasst werden und unmittelbar in die zukünftige Weiterentwicklung unseres Unternehmens mit einfließen.

Die Kommunikation mit der Kommune ist für unser Unternehmen eine wichtige Säule. Diesbezüglich sind wir zusätzlich bestrebt regelmäßige Informationsveranstaltungen durchzuführen. Bei Bedarf gehen wir auch außerhalb der Reihe proaktiv auf die Kommune zu.

Der Umweltschutz zählt zu unseren wichtigsten Aufgaben und hat, neben dem Schutz der Menschenrechte, eine sehr hohe Priorität.

Dies zeigt sich unter anderem in unserem Bestreben, natürliche Ressourcen effizient zu verwenden, zu schonen, zu reduzieren und zu ersetzen. Dies umfasst unter anderem Zuschlagstoffe, Zement, Wasser und Energien. Um diese Ressourcen zu schonen, wurden in diesem Bereich mehrere Richtlinien erlassen, die zum Schutz der Umwelt einen weiteren Beitrag leisten. Im Bereich Energie sind wir bestrebt die THG-Emissionen weiter zu senken. Um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten, werden die Transportwege mit einem speziellen Programm berechnet.

Da unser Unternehmen direkt an der Bille liegt, befinden wir uns in der vorteilhaften Lage, benötigte Betonzuschlagsstoffe per Binnenschiff anliefern zu lassen. Dadurch konnten wir auch im Jahr 2023 nicht nur ca. 650 to. CO₂ - im Vergleich zur Belieferung durch LKW - einsparen, sondern haben auch zur Entspannung der Verkehrslage rund um unser Werk Billstr. 59 - 65 beigetragen. Hiervon haben nicht nur wir, sondern ebenso Nachbarn und Firmen aus der Umgebung profitiert.

Darüber hinaus werden die Betonmischer-Fahrer regelmäßig geschult, um die Fahrten so effizient und ökologisch wie möglich zu erledigen. Die Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.) hat sich hierfür zum Ziel gesetzt, jegliche relevanten THG-Emissionen zu messen und Maßnahmen einzuleiten, um diese zu senken. In den Bereichen Zuschläge, Zement und Wasser wird stets darauf geachtet, dass die Rezepturen unserer Betone entsprechend auf umweltfreundlichere-, CO₂-minimierende-Betone angepasst werden.

Ferner hat sich das Unternehmen selbst auferlegt, den Betrieb so zu führen, dass es zu keinen potenziellen Landnutzungskonflikten kommt. Es werden nur Gebiete genutzt, die kein Konfliktpotenzial zur IUCN oder zum UNESCO-Welterbe bieten.

Die jährlichen Leistungsdaten (KPIs)

Wir verpflichten uns in unserem Unternehmen zur stetigen Verbesserung unserer Nachhaltigkeitsstrategie. Um dies zu demonstrieren sind in unserem Nachhaltigkeitsbericht vier Leistungsindikatoren (**Key Performance Indicators**, = KPIs) abgebildet, die diese Strategie der Nachhaltigkeit weiter untermauern. Die erhobenen Daten bilden die Grundlage für messbar nachhaltiges Handeln ab.

• Eingesetzte Materialien	GRI-SRS 301-1
• Wiederverwertete Produkte	GRI-SRS 301-3
• Energieverbrauch	GRI-SRS 302-1
• Nutzung von Trinkwasser	GRI-SRS 303-5
• Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter	GRI-SRS 403-6

1. Eingesetzte Materialien

Nach GRI 301-1

Im Berichtsjahr 2024 hat die Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.), in ihrem Werk Pinneberg nicht erneuerbare Materialien mit einem Gesamtgewicht von 104.240 Tonnen eingesetzt. Alle Materialien wurden von externen Lieferanten bezogen.

In unseren Rezepturen wird auch Flugasche als sekundäres Material eingesetzt. Am Zement-Flugasche-Verhältnis beträgt der Anteil Flugasche mehr als 15%.

Die in der Gesamtsumme enthaltenen Komponenten konnten wir direkt messen. Lediglich für den Wasserverbrauch konnten wir nur einen Durchschnittswert als Maßstab verwenden. Dazu wurde der durchschnittliche Wasseranteil/ m³ mit der produzierten Gesamtmenge multipliziert.

2. Wiederverwertete Produkte

Nach GRI 301-3

Restbetonmengen lassen sich nicht komplett vermeiden, nur minimieren. Durch optimierte Produktionsprozesse und regelmäßige Kommunikation mit den Baustellen, lässt sich das Überschussrisiko begrenzen.

Aus den Restbeton-Mengen werden Betonblocksteine in 3 verschiedenen Größen hergestellt. Dadurch lassen sich die Restmengen gut verwerten und eine komplette Entsorgung des Restbetons ist hinfällig.

Restbeton, der sich nicht wiederverwenden lässt, wird von einem Recyclingunternehmen abgeholt. Diese Firma bricht den ausgehärteten Beton und verarbeitet ihn unter geringerem Anforderungsniveau weiter.

Gemäß GRI 301-3 haben wir 1,57 % unseres produzierten Frischbetons als Restbeton von den Baustellen zurückbekommen.

0,69 % unseres hergestellten Betons ($\triangleq$ 44 % des Restbetons) konnten wir in Form von Betonblocksteinen wiederverwerten.

Anhand unseres Warenwirtschaftsprogramms haben wir entsprechende Mengen ermittelt. Daraus erschließen sich die angegebenen Prozentsätze.

3. Energieverbrauch

Nach GRI 302-1

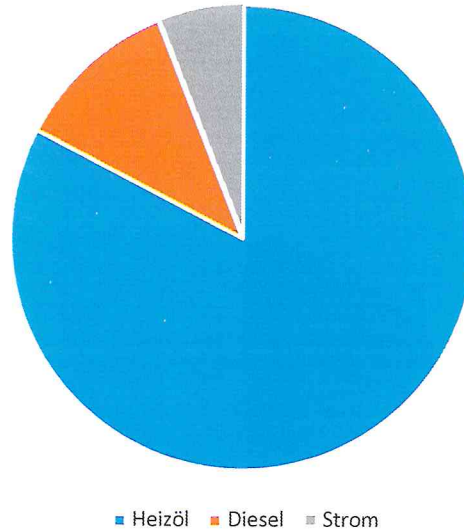
Im Berichtsjahr 2024 betrug der Gesamtstromverbrauch im Werk Pinneberg 85.115 kWh. Dies entspricht 306 Gigajoule.

Unsere Betonmischerflotte im Werk Pinneberg verbrauchte insgesamt 61.856 Liter Diesel bzw. 2.219 Gigajoule.

Zusätzlich wurden im Werk 4.517 Liter Heizöl verbraucht. Dies entspricht 161 Gigajoule.

Insgesamt hatte unser Werk Pinneberg 2024 einen Energieverbrauch von insgesamt 2.686 Gigajoule.

Energieverbrauch in Gigajoule (GJ) ✓



Quellen:

- Energieeinheiten-Umrechner:
<https://ag-energiebilanzen.de/energieeinheitenumrechner/> ✓
- Abrechnungsbelege der Energie-Lieferanten

4. Nutzung von Trinkwasser

Nach GRI 303-5

Im Jahr 2024 wurden im Werk Pinneberg 9,553 MI Wasser durch die Stadtwerke bezogen, davon benötigten wir 7,561 MI für die Betonproduktion. ✓

Die Differenz von 1,992 MI Wasser ergab sich durch die kleine und große Reinigung der Betonmischer, durch die Beregnungsanlage für Direktaufgabe Splitt sowie das Bewässern des Hofes zur Staubvermeidung. ✓

Zur Einsparung von Wasser sind alle Mitarbeiter instruiert worden, in jedem Bereich sparsam mit Wasser umzugehen. Seit 2024 erfolgt ein Wasser-Monitoring, mit dem Ziel bis Ende 2028 3 % des Wasserverbrauchs einzusparen.

5. Förderung der Gesundheit

Nach GRI 403-6

Die Arbeitssicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden haben eine starke Priorität. Gemeinsam setzen wir uns mit allen Kräften für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in unserem Unternehmen ein.

Beste Qualität, optimaler Service, engagierte Mitarbeitende und sichere Arbeitsbedingungen eröffnen uns allen eine vielversprechende Zukunft. Die Unterzeichner sind bereit, die Ziele mit allen geeigneten Mitteln zu verfolgen.

Deshalb steht für unsere Mitarbeitenden ein Angebot, welches über die Pflichtanforderungen hinausgeht, zur Verfügung, um die Gesundheit zu fördern und zu erhalten.

Unseren Mitarbeitern in der Werkstatt, den Fahrern sowie den in der Verwaltung zuständigen Kollegen stellen wir erforderliche Arbeitskleidung zur Verfügung und erfüllen die gesetzesmäßigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit und diese darüber hinaus. Auch Gummistiefel werden gestellt, sollten diese auf dem Betriebsgelände erforderlich sein.

Sollte ein Mitarbeiter ein besonderes Arbeitsmittel für einen ergonomischen Arbeitsplatz benötigen, wird das Bedürfnis i. d. R. sofort erfüllt. Als Beispiel erhielt ein Mitarbeiter einen für ihn ergonomisch optimalen Schreibtisch, da er ein besonders hochgewachsener Kollege ist. Auch spezielle, ergonomische PC-Tastaturen und PC-Mäuse wurden und werden bei Bedarf beschafft.

Neben Sozialräumen ✓ und einer Küche ✓ stehen unseren Fahrern Sanitäreinrichtungen, ✓ die auch Duschen beinhalten, zur Verfügung. ✓ Ebenso können die Fahrer und Werkstatt-Mitarbeiter kostenlos eine Handcreme nutzen.

Außerdem steht allen Mitarbeitenden ein kostenloses Firmenangebot an Kaffee und Tee zur Verfügung. ✓

Fazit

Der Nachhaltigkeitsgedanke wird im Hause Heinr. & Aug. Lebbin zunehmend stärker verfolgt.

Wir nehmen alle Herausforderungen in Sachen Nachhaltigkeit an, um an diesen zu wachsen und um unsere Werke zu optimieren, damit sie in eine gute, nachhaltige Zukunft geführt werden können.

Wir möchten, dass alle Mitarbeitenden und ihre Familien sowie alle externen involvierten Menschen in eine gute, klimafreundliche Zukunft blicken können. Diese Herausforderung ist nicht mit einem einmaligen Einsatz abgeschlossen, sondern ein laufender Prozess, an dem wir uns gerne beteiligen.

 Tel. 040 – 7810792-14 Fax. 040 – 7810792-15 www.lebbin-beton.de	Heinr. & Aug. Lebbin (GmbH & Co.) Billstraße 59 – 65 20539 Hamburg <u>Handelsregister:</u> Hamburg HRA 35 842 <u>Geschäftsführer:</u> Bernd Lebbin, Wolf v. Madeyski, Stefan v. Madeyski <u>USt-ID:</u> DE118872753
--	---

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.